



Universität Zürich

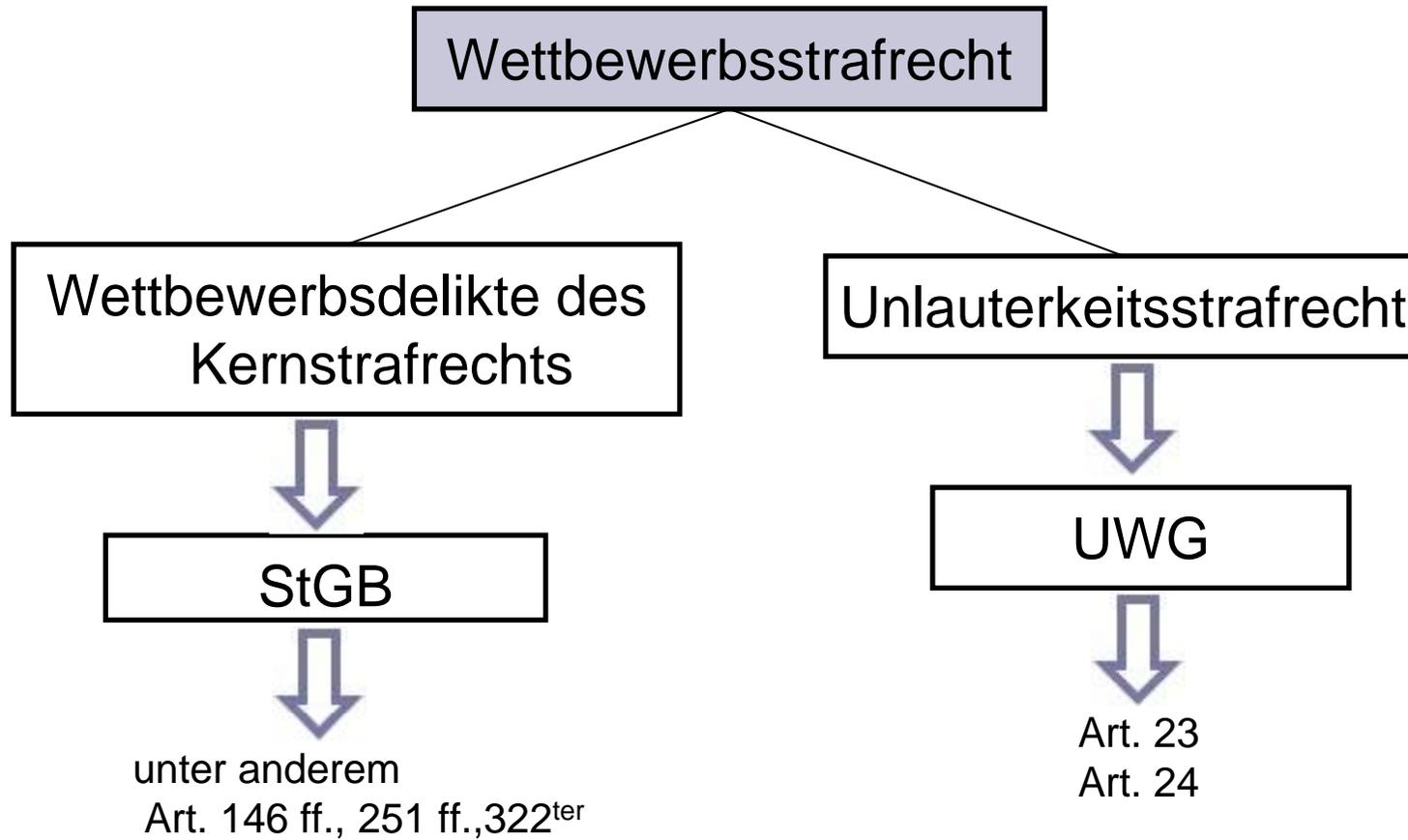


Wirtschaftsstrafrecht (Lektion 10)

Prof. Dr. iur. Wolfgang Wohlers



Überblick





Wettbewerbsdelikte im UWG

- Erfasst sind alle Verhaltensweisen die objektiv *geeignet* sind, den Wettbewerb zu beeinflussen. Eine tatsächliche Beeinträchtigung muss nicht nachgewiesen werden.
- Gemäss Art. 23 Abs. 1 UWG ist auf Antrag strafbar, wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 4a, 5 oder 6 UWG begeht.
- Art. 24 UWG ist ein Offizialdelikt und bestraft die Verletzung der Preisbekanntgabepflicht an Konsumenten
- Die zivilrechtlichen Normen (Art. 3-6 UWG) müssen im Rahmen von Straftatbeständen restriktiv ausgelegt werden (vgl. Art. 1 StGB). Wettbewerbsrelevante Taten müssen deshalb eine gewisse Schwere aufweisen.

Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten (Art. 3 UWG)



Universität Zürich



- Andere durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzend Äusserungen herabsetzen (lit. a)
 - Diese Richtlinien gelten auch für Journalisten
(BGE 120 IV 32, 37; 120 II 76, 82)
- über sich oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben machen (lit. b)
- Verwendung von unzutreffenden Titeln oder Berufsbezeichnungen (lit. c)
 - Ein Titel ist erst dann unzutreffend, wenn er überhaupt nicht, nicht rechtmässig oder von einer Scheinuniversität erworben wurde
(BGE 117 IV 324, 331)

Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten (Art. 3 UWG)



Universität Zürich



- Massnahmen treffen, die geeignet sind, Verwechslungen herbeizuführen (lit. d)
 - Denner verkaufte ein Rivella ähnelndes Getränk Namens Apiella. Das Handelsgericht des Kantons Zürich bejahte eine Verletzung von Art. 3 lit. d UWG
- Unrichtiger, irreführender oder unnötig herabsetzender Vergleich mit Wettbewerbsteilnehmern (lit. e)
- Wiederholtes Anbieten von ausgewählte Waren, Werke oder Leistungen wiederholt unter Einstandspreisen (lit. f)
 - sog. Lockvogelwerbung ist erlaubt, weil Kunden nicht in die Irre geführt werden (BGE 107 II 277, 284 f.)
- Täuschung des Kunden durch Zugaben über den tatsächlichen Wert des Angebots (lit. g)

Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten (Art. 3 UWG)



Universität Zürich



- Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit des Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden (lit. h)
- Verschleiern von Eigenschaften eines Produkts (lit. i)
- Senden von Massenwerbung ohne direkten Zusammenhang, ohne die Einwilligung der Kunden, ohne den korrekten Absender anzugeben oder auf eine problemlose und kostenlose Ablehnungsmöglichkeit hinzuweisen (lit. o)

Bestechen und sich bestechen lassen (Art. 4a UWG)



Unlauter handelt, wer:

- Jemandem für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt (lit. a und b)
- Erlaubte Vorteilsgewährungen sind vertraglich vom Dritten genehmigte sowie geringfügige, sozial übliche Vorteile (Abs. 2)
- Exkurs: Art. 322^{ter} ff. StGB regeln die Bestechung von Behörden



Verwertung fremder Leistungen (Art. 5 UWG)



Nach Art. 5 UWG handelt unlauter, wer:

- ein ihm anvertrautes Arbeitsergebnis unbefugt verwertet (lit. a)
- ein Arbeitsergebnis eines Dritten unbefugt verwertet (lit. b)
- das marktreife Arbeitsergebnis eines Andern ohne angemessenen eigenen Aufwand durch technische Reproduktionsverfahren als solches übernimmt und verwertet (lit. c)



Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen (Art. 6 UWG)

Art. 6 UWG stellt folgende Verhaltensweisen unter Strafe:

- Das unrechtmässige Auskundschaften von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen
- Das Verwerten von ausgekundschafteten oder sonst wie unrechtmässig erfahrenen Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen
- Das Mitteilen von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen

Anwendbar sein können auch: Art. 162, 273 StGB



Fall

Bauer A erwirtschaftet weniger Gewinn, weil seit neuem Bauer B in der Nähe seines Hofes selbst Gemüse und Früchte anbietet. Bauer A ist der Meinung, dass Bauer B nur deshalb billiger produzieren kann, weil dieser gentechnisch veränderte Produkte anbaut. Um seinen Unmut kundzutun verteilt Bauer A vor dem Hof des Bauern B und dessen Laden Flugblätter mit der Aufschrift:

„Gentechnisch veränderte Lebensmittel des Bauern A sind gesundheitsschädlich und tickende Zeitbomben. Bauer A verwendet auch radioaktives Saatgut. Kaufen sie ihre Früchte und Gemüse beim Bauern B, dem naturnahen Betrieb wo der Apfel am besten schmeckt“

Strafbarkeit des A ?